KANTON NIDWALDEN
GERICHTE
OBERGERICHT
Bahnhofplatz 3, Postfach 1241, 6371 Stans
Tel. 041 618 79 70, www.nw.ch

BAS 26 7

Beschluss vom 7. September 2026
Beschwerdeabteilung in Strafsachen

Besetzung

Vizepräsidentin Barbara Brodmann, Vorsitz,
Oberrichter Franz Odermatt,
Oberrichter Erwin Odermatt,
Gerichtsschreiber Reto Rickenbacher.

Verfahrensbeteiligte

A.__ AG,

vertreten durch Rechtsanwalt Benno P. Hafner und Rechtsanwältin Dr. iur. Gentiana Imeri, Hafner Urbach Partner AG, Beethovenstrasse 1, 8002 Zürich,

Beschwerdeführerin/Privatklägerin,

gegen

Staatsanwaltschaft Nidwalden,
Abteilung II, Wirtschaftsdelikte, Kreuzstrasse 2,
Postfach 1242, 6371 Stans,

Beschwerdegegnerin 1,

und

B.__,

Beschwerdegegnerin 2 / Beschuldigte.

Gegenstand

Nichtanhandnahme;

Beschwerde gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft Nidwalden vom 25. März 2026 (STA-Nr. A2N 23 23020201)

Sachverhalt:

A.

Am 3. August 2023 reichten C.__ («Anzeigeerstatter») und die A.__ AG («Beschwerdeführerin») eine Strafanzeige gegen D.__ («Beschuldigter») ein (STA-Nr. A2N 23 23020101 act. 3.1.0123 ff.). Daraufhin eröffnete die Staatsanwaltschaft Nidwalden («Staatsanwaltschaft») am 10. August 2023 gegen den Beschuldigten eine Strafuntersuchung wegen Verdachts auf Betrug, ungetreue Geschäftsbesorgung und Urkundenfälschung (STA-Nr. A2N 23 23020101 act. 1.0001). Am 15. November 2023 reichten der Anzeigeerstatter und die Beschwerdeführerin auch gegen die Ehefrau des Beschuldigten, B.__ («Beschuldigte»), eine Strafanzeige wegen Verdachts auf Mittäterschaft, eventualiter Gehilfenschaft zu Betrug, Veruntreuung, ungetreue Geschäftsbesorgung und Geldwäscherei ein. Die Beschwerdeführerin konstituierte sich als Privatklägerin im Straf- und Zivilpunkt (STA-Nr. A2N 23 23020201 act. 3.1.0002 ff.).

B.

Mit Verfügung vom 25. März 2026 nahm die Staatsanwaltschaft die angezeigte Sache nicht an die Hand und verwies die Zivilklage der Beschwerdeführerin auf den Zivilweg. Die Verfahrenskosten auferlegte sie dem Staat; der Beschuldigten richtete sie weder eine Entschädigung noch eine Genugtuung aus (STA-Nr. A2N 23 23020201 act. 21.0001 ff.).

C.

Dagegen erhob die Beschwerdeführerin am 9. April 2026 Beschwerde beim Obergericht Nidwalden mit folgenden Anträgen (amtl. Bel. 1):

« 1. Die Nichtanhandnahmeverfügung der [Staatsanwaltschaft] vom 25. März 2026 (STA-Nr. A2N 23 23020201 sei aufzuheben.

2. [Die Staatsanwaltschaft] sei anzuweisen, die Strafuntersuchung gegen [die Beschuldigte] zu eröffnen.

3. Eventualtier sei die Sache zur neuen Entscheidfindung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen.

4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Staates.»

D.

Die Staatsanwaltschaft beantragte in ihrer Beschwerdeantwort vom 16. April 2026 die kostenfällige Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei (amtl. Bel. 3). Mit ihrer Beschwerdeantwort reichte sie zugleich die Akten des Strafverfahrens gegen den Beschuldigten (STA-Nr. A2N 23 23020101) und die Beschuldigte (STA-Nr. A2N 23 23020201) ein. Die Beschuldigte liess sich nicht vernehmen (amtl. Bel. 4).

E.

Ein zweiter Schriftenwechsel wurde nicht angeordnet (amtl. Bel. 4). Die Beschwerdeführerin reichte am 15. Mai 2026 eine Replik ein (amtl. Bel. 6). Die Staatsanwaltschaft verzichtete auf eine Duplik, womit der Schriftenwechsel abgeschlossen war (amtl. Bel. 7 f.). Die Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin reichten am 6. Juli 2026 ihre Kostennote ein (amtl. Bel. 12).

F.

Die Beschwerdeabteilung in Strafsachen des Obergerichts Nidwalden beriet und beurteilte die vorliegende Beschwerdesache anlässlich ihrer Sitzung vom 7. September 2026. Auf die Ausführungen der Parteien in den Rechtsschriften und die Akten wird – soweit erforderlich – in den nachstehenden Erwägungen eingegangen.

Erwägungen:

1.

1.1.

Angefochten ist die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Nidwalden vom 25. März 2026 (STA-Nr. A2N 23 23020201). Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft, so auch gegen die Nichtanhandnahme eines Strafverfahrens, ist die Beschwerde zulässig (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO i.V.m. Art. 310 Abs. 2 und Art. 322 Abs. 2 StPO). Beschwerdeinstanz gegen Verfügungen der Staatsanwaltschaft Nidwalden ist das Obergericht Nidwalden, Beschwerdeabteilung in Strafsachen (Art. 20 Abs. 1 lit. b StPO i.V.m. Art. 29 GerG [NG 261.1]), die in Dreierbesetzung entscheidet (Art. 22 Ziff. 2 GerG). Die örtliche und sachliche Zuständigkeit ist somit gegeben.

1.2.

Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit Eröffnung der Verfügung schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 322 Abs. 2 und Art. 310 Abs. 2 StPO). Die Nichtanhandnahmeverfügung wurde den Rechtsvertretern der Beschwerdeführerin am 30. März 2026 zugestellt (STA-Nr. A2N 23 23020201 act. 21.0008). Die am 9. April 2026 eingereichte Beschwerde ist damit fristgerecht erfolgt (vgl. Art. 90 f. StPO).

1.3.

1.3.1.

Jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat, kann ein Rechtsmittel ergreifen (Art. 382 Abs. 1 StPO).

Die Beschwerdebefugnis verlangt demnach eine direkte persönliche Betroffenheit der rechtsuchenden Person in den eigenen rechtlich geschützten Interessen (BGE 143 IV 475 E. 2.9 m.H.; Urteil des Bundesgerichts 7B_569/2025 vom 29. April 2026 E. 5.4.1). Vorausgesetzt wird ein aktuelles und praktisches Interesse an der Beschwerde bzw. an der Prüfung der vorgebrachten Rügen. Dieses Erfordernis stellt sicher, dass das Gericht über konkrete und nicht bloss theoretische Fragen entscheidet. Das Vorliegen eines rein faktischen Interesses oder die blosse Aussicht auf ein künftiges rechtlich geschütztes Interesse genügt nicht. Der Betroffene muss vom angefochtenen Entscheid persönlich und in den Interessen betroffen sein, welche die angeblich verletzte Norm zu schützen bezweckt (vgl. BGE 145 IV 161 E. 1.3;

Urteile des Bundesgerichts 7B_541/2025 vom 12. November 2025 E. 2.2.2; 6B_253/2023 vom 16. März 2023 E. 1.3; 6B_1473/2022 vom 16. Februar 2023 E. 1.1; je mit Hinweisen). Unmittelbar verletzt und damit in eigenen Rechten betroffen ist, wer Träger des durch die verletzte Strafnorm geschützten oder zumindest mitgeschützten Rechtsguts ist. Bei Strafnormen, die nicht primär Individualrechtsgüter schützen, gelten nur diejenigen Personen als Geschädigte, die durch die darin umschriebenen Tatbestände in ihren Rechten beeinträchtigt werden, sofern diese Beeinträchtigung unmittelbare Folge der tatbestandsmässigen Handlung ist (BGE 148 IV 170 E. 3.2; BGE 147 IV 269 E. 3.1; BGE 145 IV 491 E. 2.3; BGE 141 IV 454 E. 2.3.1; je m.H.; Urteile des Bundesgerichts 7B_569/2025 vom 29. April 2026 E. 5.4.3 f.; 7B_1001/2024 vom 1. Dezember 2025 E. 2.4).

In der Beschwerdebegründung hat die beschwerdeführende Partei insbesondere auch ihr rechtlich geschütztes Interesse im Sinne von Art. 382 StPO darzulegen, sofern dieses nicht offensichtlich gegeben ist (Urteile des Bundesgerichts 7B_569/2025 vom 29. April 2026 E. 5.4.2; 7B_1001/2024 vom 1. Dezember 2025 E. 2.3; 7B_1137/2024 vom 3. November 2025 E. 3.2.2; 7B_112/2022 vom 22. November 2023 E. 2.1; je mit Hinweisen).

Eine Partei, die durch den Entscheid nicht direkt betroffen ist, ist daher nicht beschwerdelegitimiert und auf ihre Beschwerde kann nicht eingetreten werden (BGE 144 IV 81 E. 2.3.1 m.H.; Urteil des Bundesgerichts 7B_569/2025 vom 29. April 2026 E. 5.4.1).

1.3.2.

Die Beschwerdeführerin führt in ihrer Beschwerde lediglich aus, sie habe als Privatklägerin Parteistellung und sei damit zur Beschwerde legitimiert (amtl. Bel. 1 Rz. 2). Zur Anforderung eines rechtlich geschützten Interesses äussert sie sich nicht. Auch in ihrer Replik zur Beschwerdeantwort geht sie darauf nicht konkret ein, sondern führt zusammengefasst lediglich aus, es gehe nicht um die isolierte strafrechtliche Aufarbeitung einzelner Deliktskomplexe. Vielmehr seien diese Sachverhaltselemente als belastende Indizien für eine mögliche Beteiligung der Beschuldigten am deliktischen Gesamttatverhalten ihres Ehemannes zu würdigen (amtl. Bel. 5 Rz. 1 ff.).

1.3.3.

Allein der Hinweis auf die Privatklägerstellung genügt nicht, um die Beschwerdelegitimation zu begründen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 7B_1001/2024 vom 1. Dezember 2025 E. 3.3). Der Staatsanwaltschaft ist beizupflichten, dass der Beschwerdeführerin bei einem der angezeigten

Sachverhalte ein rechtlich geschütztes Interesse fehlt (vgl. amtl. Bel. 3 Rz. 1.5.1), wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen:

Soweit die Beschwerdeführerin der Beschuldigten vorwirft, sie habe einen Beitrag zur Veruntreuung des Vermögens ihres Vaters durch den Beschuldigten geleistet (STA-Nr. A2N 23 23020201 act. 3.1.0007 f. Ziff. B./1./1 ff.), ist sie in ihren eigenen Rechten nicht betroffen (vgl. auch amtl. Bel. 3 Ziff. 1.5.2). Damit fehlt es ihr insoweit an einem rechtlich geschützten Interesse, weshalb diesbezüglich auf die Beschwerde nicht einzutreten ist.

Dasselbe gilt, soweit die Beschwerdeführerin der Beschuldigten die Beteiligung an einem Delikt des Beschuldigten im Zusammenhang mit der E.__ AG (STA-Nr. A2N 23 23020201 act. 3.1.0008 f. Ziff. B./1./4.) und der F.__ GmbH (STA-Nr. A2N 23 23020201 act. 3.1.0009 ff. Ziff. B./1./5. ff.) vorwirft. Auch hier fehlt es an der eigenen Betroffenheit und damit an einem rechtlich geschützten Interesse (vgl. auch amtl. Bel. 3 Ziff. 1.5.3 f.), weshalb auch diesbezüglich auf die Beschwerde nicht einzutreten ist.

Auch bezüglich des Vorwurfs, die Beschuldigte habe vor der Hausdurchsuchung Beweismittel beseitigt (STA-Nr. A2N 23 23020201 act. 3.1.00012 Ziff. B./1./13. ff., fehlt es an einem rechtlich geschützten Interesse (vgl. auch amtl. Bel. 3 Ziff. 1.5.5). Der hierfür in Frage kommende Tatbestand der Begünstigung (Art. 305 StGB) schützt nach ständiger Bundesgerichtsrechtsprechung das Funktionieren der Justiz, nicht aber Privatinteressen (BGE 141 IV 459 E. 4.2; Urteile des Bundesgerichts 6B_36/2023 vom 13. Februar 2023 E. 3; 6B_143/2020 vom 1. April 2020 E. 1.2; 6B_1274/2018 vom 22. Januar 2019 E. 2.2.1; 6B_851/2018 vom 7. Dezember 2018 E. 3; 6B_1318/2017 vom 9. Februar 2018 E. 7.2.2). Auch in diesem Punkt kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden.

1.4.

Die zuvor genannten angezeigten Sachverhalte können mangels rechtlich geschütztem Interesse der Beschwerdeführerin im vorliegenden Verfahren nicht überprüft werden. Insofern ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

Hingegen ist auf die Beschwerde grundsätzlich einzutreten (zur Ausnahme vgl. E. 2.6), soweit der Beschuldigten eine Mittäterschaft oder Teilnahme an den Delikten des Beschuldigten im Zusammenhang mit der Beschwerdeführerin vorgeworfen wird (STA-Nr. A2N 23 23020201 act. 3.1.00013 ff. Ziff. B./1./16 ff.).

2.

2.1.

Hinsichtlich der angezeigten Vorwürfe, die im vorliegenden Beschwerdeverfahren noch zu beurteilen sind, eröffnete die Staatsanwaltschaft kein Strafverfahren, sondern verfügte die Nichtanhandnahme.

Zur Begründung führte sie zusammengefasst aus, die Beschwerdeführerin werfe der Beschuldigten in der Strafanzeige vor, sie habe zum Anzeigenerstatter (Verwaltungsrat der Beschwerdeführerin) ein intensives Freundschafts- und Vertrauensverhältnis aufgebaut und dieses dazu genutzt, auf ihn Druck auszuüben. Selbst wenn diese Schilderungen der Beschwerdeführerin zuträfen, wäre die Beschuldigte deswegen nicht strafbar. Rechtlich relevant sei das Ausnützen eines Vertrauensverhältnisses durch Freundschaft nur im Zusammenhang mit dem Betrugstatbestand. Bei den Tatbeständen der Veruntreuung und der ungetreuen Geschäftsbesorgung sei ein solches Vertrauensverhältnis hingegen irrelevant. Dem Beschuldigten werde in zwei Fällen Betrug vorgeworfen: Einerseits werde ihm vorgehalten, seinem vorgesetzten Verwaltungsrat, dem Anzeigenerstatter, falsche Renditezahlen zu den Devisengeschäften vorgelegt zu haben, teilweise gestützt auf gefälschte Kontoauszüge. Andererseits werde ihm vorgeworfen, auf diesen Täuschungen beruhende Bonusberechnungen erstellt und dem Anzeigenerstatter zur Genehmigung vorgelegt zu haben. Diese mutmasslichen Handlungen seien keine einfachen Lügen gewesen, deren Arglistigkeit sich aus einer vorhersehbar unterbliebenen Überprüfung, etwa aufgrund einer Freundschaft oder eines Vertrauensverhältnisses, ergeben würde. Vielmehr fielen sie in die Arglistkategorie der besonderen Machenschaften beziehungsweise eines Lügengebäudes. Über das Mitaufbauen und Pflegen des Verhältnisses zum Anzeigenerstatter hinaus werde der Beschuldigten in der Strafanzeige nichts vorgeworfen; entsprechende Hinweise ergäben sich auch nicht aus dem vorläufigen Beweisergebnis des Strafverfahrens gegen den Beschuldigten. In seiner Einvernahme habe der Anzeigenerstatter keine weitergehende Rolle und insbesondere keine konkreten Täuschungshandlungen der Beschuldigten geschildert. Aktive Handlungen der Beschuldigten, die als tatbestandsmässige Tat- oder Teilnahmehandlungen zu den mutmasslichen Straftaten ihres Ehemannes beigetragen hätten, ergäben sich somit weder aus der Strafanzeige noch aus dem vorläufigen Beweisergebnis des Strafverfahrens gegen den Beschuldigten. Auch ein blosses Wissen der Beschuldigten um die Handlungen ihres Ehemannes würde keine Strafbarkeit begründen. Sie habe weder gegenüber der Beschwerdeführerin noch gegenüber dem Anzeigenerstatter eine Rechtsstellung innegehabt, die sie zur Abwehr von Delikten ihres Ehemannes verpflichtet

hätte. Insoweit seien somit die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Strafverfahrens nicht erfüllt (STA-Nr. A2N 23 23020201 act. 3.1.00004 f. E. 2.7).

In der Strafanzeige werde der Beschuldigten zudem Geldwäscherei vorgeworfen, weil die angeblichen Bonuszahlungen in zwei Fällen vom Privatkonto des Anzeigenerstatters auf ein Konto der Beschuldigten überwiesen worden seien. Bei reinen Inlandüberweisungen sei der objektive Tatbestand der Geldwäscherei nicht erfüllt, solange keine weiteren Verschleierungshandlungen vorlägen und nicht über die wirtschaftliche Berechtigung des Empfängers getäuscht werde. Im Strafverfahren gegen den Beschuldigten habe sich ergeben, dass lediglich eine Überweisung von Fr. 50'000.– vom Konto des Anzeigenerstatters bei der F.__ AG auf ein Konto der Beschuldigten bei der H. __ AG erfolgt sei. Auf dem Konto der Beschuldigten bei der H.__ AG habe sich nach dieser Überweisung stets ein Guthaben von mehr als Fr. 50'000.– befunden. Auch nach der Übertragung des Guthabens auf ein Konto bei der I.__ sei der Saldo nie unter Fr. 50'000.– gesunken. In der Folge habe das Guthaben der Beschuldigten bei der I.__ in diesem Umfang gesperrt und beschlagnahmt werden können. Damit sei die Papierspur der fraglichen Fr. 50'000.– vom Konto des Anzeigenerstatters bis heute lückenlos nachvollziehbar geblieben. Eine Einziehungsvereitelung falle daher ausser Betracht. Auch in diesem Punkt seien somit die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Strafverfahrens nicht erfüllt (STA-Nr. A2N 23 23020201 act. 3.1.00005 f. E. 2.9).

2.2.

Die Beschwerdeführerin rügt zunächst eine unvollständige Feststellung des Sachverhalts. Dazu bringt sie zusammengefasst vor, die Staatsanwaltschaft habe übersehen, dass mit der Strafanzeige auch mögliche Teilnahmehandlungen der Beschuldigten an den Straftaten ihres Ehemanns angezeigt worden seien. Entsprechend seien auch solche Teilnahmehandlungen zu prüfen. Es möge sein, dass einzelne Handlungen isoliert betrachtet keinen Tatbeitrag begründeten, entscheidend sei jedoch die Gesamtbetrachtung. Würdige man ihr Verhalten gesamthaft, lasse sich eine Gehilfenschaft nicht ausschliessen. Die Staatsanwaltschaft würdige die vorgebrachten Indizien jeweils isoliert und gelange dadurch zu einem verkürzten Gesamtbild. Gehilfenschaft könne auch psychischer Natur sein, indem beispielsweise der Täter im Tatentschluss bestärkt oder das Vertrauensverhältnis zum Geschädigten gefördert werde. Zur Feststellung dieser Art von Gehilfenschaft bedürfe es einer Untersuchung und insbesondere einer Einvernahme der Beschuldigten. Bei der Prüfung der Arglist im Zusammenhang mit der Bonusauswertung übersehe die Staatsanwaltschaft die Arglistvariante, dass gestützt auf ein Vertrauensverhältnis von der Überprüfung einfacher Aussagen abgesehen werde. Gerade ein

solches Vertrauensverhältnis habe die Beschuldigte mitgeprägt und die Beschwerdeführerin dadurch an ihrem Vermögen geschädigt. Dass der Anzeigeerstatter die Bargeldbezüge des Beschuldigten nicht überprüfte, war auch auf das Vertrauensverhältnis zurückzuführen, zu dessen Aufbau und Pflege die Beschuldigte beigetragen hatte. Zeitlich damit korrespondierend seien Bargeldeinzahlungen auf ihre Konten festgestellt worden. Die Staatsanwaltschaft habe es zudem unterlassen, dem Anzeigenerstatter gezielte Fragen zur Rolle der Beschuldigten zu stellen (amtl. Bel. 1 Rz. 7 ff.; amtl. Bel. 5 Rz. 10 ff.).

Weiter moniert die Beschwerdeführerin eine unrichtige Anwendung von Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO. Dies begründet sie im Wesentlichen damit, eine Nichtanhandnahmeverfügung sei nur in sachverhaltsmässig und rechtlich klaren Fällen zulässig. Der vorliegende Fall sei kein solcher Fall. Eine Vielzahl von Indizien weise auf eine mögliche strafbare Beteiligung der Beschuldigten hin und rechtfertige eine Strafuntersuchung. Die Kenntnis der Vortaten ihres Ehemannes, die absehbare strafrechtliche Verurteilung und die damit verbundene finanzielle Unsicherheit, ihre gleichzeitige finanzielle Begünstigung während der relevanten Tatperiode sowie ihre Einbindung in das Vertrauensverhältnis zum Anzeigenerstatter stellten belastende Umstände dar, die in ihrer Gesamtheit den Anfangsverdacht nicht mit der erforderlichen Sicherheit auszuschliessen vermöchten. Angesichts der Komplexität der über Jahre betriebenen Machenschaften sowie des vom Ehemann aufgebauten Lügengebäudes erscheine es wenig plausibel, dass die Beschuldigte lediglich passiv involviert gewesen sei. Es liege vielmehr nahe, dass sie zumindest in die Aufrechterhaltung der Täuschung eingebunden gewesen sei und davon profitiert habe. Im Übrigen sie das Vertrauensverhältnis auch bei den Tatbeständen der Veruntreuung und ungetreuen Geschäftsbesorgung rechtlich nicht unbeachtlich. Gerade bei über Jahre hinweg aufgebauten und auf persönlichem Vertrauen beruhenden Geschäftsbeziehungen könne ein enges persönliches Verhältnis wesentlich dazu beitragen, Kontrollmechanismen abzubauen, Vermögenszugriffe zu erleichtern und das deliktische System nach aussen zu stabilisieren. Dies gelte insbesondere bei einer möglichen psychischen Gehilfenschaft (amtl. Bel. 1 Rz. 24 ff.; amtl. Bel. 5 Rz. 10 ff.).

2.3.

Die Staatsanwaltschaft eröffnet eine Untersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt (Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO). Gemeint ist ein «mittlerer Verdacht», d.h. erhebliche Gründe, die für das Vorliegen eines Tatverdachts sprechen (Urteile des Bundesgerichts 7B_87/2025 vom 2. Juni 2025 E. 3.1.1; 6B_706/2022 vom 30. November 2022 E. 2.1.2;

6B_335/2020 vom 7. September 2020 E. 3.3.4). Die zur Eröffnung einer Strafuntersuchung erforderlichen tatsächlichen Hinweise auf eine strafbare Handlung müssen erheblich und konkreter Natur sein. Blosse Gerüchte oder Vermutungen genügen nicht. Der Anfangsverdacht soll eine plausible Tatsachengrundlage haben, aus der sich die konkrete Möglichkeit der Begehung einer Straftat ergibt (Urteile des Bundesgerichts 7B_87/2025 vom 2. Juni 2025 E. 3.1.1; 6B_553/2022 vom 16. September 2022 E. 2.1; 6B_726/2021 vom 25. Mai 2022 E. 2.1).

Die Staatsanwaltschaft verzichtet auf die Eröffnung, wenn sie sofort eine Nichtanhandnahmeverfügung oder einen Strafbefehl erlässt (Art. 309 Abs. 4 StPO). Steht aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports fest, dass die fraglichen Straftatbestände eindeutig nicht erfüllt sind, verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme (Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO). Eine Nichtanhandnahmeverfügung kann auch bei Fehlen eines zureichenden Verdachts erlassen werden. Die fraglichen Tatbestände können als eindeutig nicht erfüllt erachtet werden, wenn gar nie ein Verdacht hätte geschöpft werden dürfen oder der zu Beginn der Strafverfolgung vorhandene Anfangsverdacht sich vollständig entkräftet hat. Dies ist beispielsweise der Fall bei einer unglaubhaften Strafanzeige, wenn sich keine deliktsrelevanten Anhaltspunkte feststellen liessen oder wenn das Opfer seine belastende Aussage im Laufe des Ermittlungsverfahrens glaubhaft widerrief (Urteile des Bundesgerichts 7B_87/2025 vom 2. Juni 2025 E. 3.1.1; 6B_322/2019 vom 19. August 2019 E. 3; 6B_897/2015 vom 7. März 2016 E. 2.1). Die Frage, ob die Strafverfolgungsbehörde ein Strafverfahren durch Nichtanhandnahme erledigen kann, beurteilt sich nach dem aus dem strafprozessualen Legalitätsprinzip abgeleiteten Grundsatz «in dubio pro duriore». Danach darf die Nichtanhandnahme nur in sachverhaltsmässig und rechtlich klaren Fällen ergehen (BGE 137 IV 285 E. 2.3; Urteile des Bundesgerichts 7B_87/2025 vom 2. Juni 2025 E. 3.1.1; 7B_97/2023 vom 13. November 2024 E. 3.1; je mit Hinweisen).

2.4.

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass der Vorwurf der Beschwerdeführerin, die Staatsanwaltschaft habe die ebenfalls angezeigte Teilnahme, namentlich Gehilfenschaft, übersehen, unberechtigt ist. In der angefochtenen Verfügung wird im Sinne eines Zwischenfazits ausgeführt: «Aktive Handlungen [der Beschuldigten], die als tatbestandsmässige Tat- oder Teilnahmehandlungen zu den mutmasslichen Taten [des Beschuldigten] beigetragen haben, ergeben sich aus der Strafanzeige sowie aus dem vorläufigen Beweisergebnis (…) somit nicht.»

(STA-Nr. A2N 23 23020201 act. 3.1.00005 E. 2.7). Bereits daraus ergibt sich, dass die Staatsanwaltschaft auch Teilnahmehandlungen, insbesondere eine Gehilfenschaft, geprüft hat.

2.5.

Die Beschwerdeführerin begründet die Unzulässigkeit der Nichtanhandnahme damit, einzelne Handlungen der Beschuldigten würden für sich allein betrachtet zwar keinen Tatbeitrag begründen, in der Gesamtbetrachtung lasse sich aber *«(…) eine Gehilfenschaft nicht ausschliessen»* (amtl. Bel. 1 Rz. 11). Sie vermochte allerdings weder in der Strafanzeige noch im Beschwerdeverfahren aufzuzeigen, wie sich aus dieser Gesamtbetrachtung der für eine Strafuntersuchung erforderliche «mittlere Tatverdacht» ergeben soll.

Als Indizien für eine mögliche strafrechtliche Beteiligung der Beschuldigten nennt die Beschwerdeführerin die Kenntnis der Vortaten ihres Ehemannes, die absehbare strafrechtliche Verurteilung und die damit verbundene finanzielle Unsicherheit, ihre gleichzeitige finanzielle Begünstigung während der relevanten Tatperiode sowie ihre Einbindung in das Vertrauensverhältnis zum Anzeigenerstatter. Selbst wenn diese angeblichen Indizien, die teilweise auf blosser Mutmassung beruhen, als wahr unterstellt werden, ergibt sich daraus weder eine Mittäterschaft noch eine Teilnahme der Beschuldigten an den mutmasslichen Straftaten ihres Ehemanns, insbesondere auch keine psychische Gehilfenschaft.

Weder die Kenntnis der Vortaten noch die mutmasslich strafbaren Handlungen gegenüber der Beschwerdeführerin sind strafbar. Nachdem die blosse Billigung einer Straftat keine Gehilfenschaft darstellt (vgl. Urteile des Bundesgerichts 6B_147/2022 vom 5. Juni 2024 E. 2.2.3; 6B_1437/2020 vom 22. September 2021 E. 1.2.3), kann die blosse Kenntnis erst recht nicht strafbar sein. Eine Gehilfenschaft durch Unterlassen ist zwar möglich, setzt aber eine Garantenstellung voraus (statt vieler: Urteil des Bundesgerichts 6B_910/2023 vom 18. April 2024 E. 4.1 m.w.V.; vgl. zum Ganzen: MARC FOSTER, in: Basler Kommentar, StGB/JStG, 4. Aufl. 2019, N. 50 f. zu Art. 25 StGB m.w.H.). Eine solche Garantenstellung liegt hier nicht vor; sie wird von der Beschwerdeführerin zu Recht auch nicht geltend gemacht.

Auch ein finanzielles Profitieren von einer Straftat stellt keine Gehilfenschaft dar. Die Gehilfenschaft, auch die psychische, setzt voraus, dass das Verhalten des Gehilfen tatsächlich zur Straftat beiträgt, deren praktische Erfolgschancen erhöht und sich in diesem Sinne als kausal erweist (BGE 149 IV 57 E. 3.2.3; Urteil des Bundesgerichts 6B_116/2024 vom 24. Januar 2025 E. 2.1 und 2.4, je m.w.V.). Auch daraus kann die Beschwerdeführerin somit nichts zu ihren Gunsten ableiten.

Weiter hat die Staatsanwaltschaft überzeugend dargelegt, dass gegen den Beschuldigten wegen Betrugs zum Nachteil der Beschwerdeführerin und des Anzeigenerstatters ermittelt wird, wobei jeweils die Arglistvarianten der besonderen Machenschaften beziehungsweise des Lügengebäudes in Betracht kämen. Bei diesen Varianten spielt ein Vertrauensverhältnis für die Erfüllung des (objektiven) Betrugstatbestands keine Rolle. Entsprechend kann ein allfälliger Beitrag der Beschuldigten zum Aufbau dieses Vertrauensverhältnisses keinen förderungskausalen Tatbeitrag zum Betrug darstellen. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin übersieht die Staatsanwaltschaft die Arglistvariante der Nichtüberprüfung einer einfachen Lüge aufgrund eines Vertrauensverhältnisses nicht, sondern legt überzeugend dar, weshalb diese vorliegend keine Rolle spielt. Mangels Relevanz war die Staatsanwaltschaft auch nicht gehalten, den Anzeigenerstatter dazu zu befragen. Die Beschwerdeführerin bringt im Beschwerdeverfahren nichts vor, was die zutreffenden Ausführungen der Staatsanwaltschaft in Zweifel ziehen könnte.

Auch aus den von der Beschwerdeführerin behaupteten Bargeldbezügen von ihren Konten kann sie nichts zu ihren Gunsten ableiten. Die Staatsanwaltschaft weist zu Recht darauf hin, dass ein Betrug diesbezüglich schon deshalb ausser Betracht fällt, weil diese Bezüge vom Beschuldigten und nicht von einem arglistig Getäuschten getätigt worden sein sollen. Damit ist auch in diesem Zusammenhang ein allfälliges Vertrauensverhältnis zum Anzeigenerstatter, an dessen Aufbau und Pflege die Beschuldigte beteiligt gewesen sein soll, irrelevant.

2.6.

Mit den Ausführungen der Staatsanwaltschaft zum angezeigten Vorwurf der Geldwäscherei (STA-Nr. A2N 23 23020201 act. 3.1.00005 f. E. 2.9) setzt sich die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde nicht auseinander. In diesem Punkt ist auf die Beschwerde somit nicht einzutreten (vgl. statt vieler: Urteile des Bundesgerichts 6B_1404/2016 vom 13. Juni 2017 E. 1.2.3; 6B_1162/2016 vom 27. April 2017 E. 2.3 je m.w.H.). Im Übrigen erscheint auch die diesbezügliche Begründung der Staatsanwaltschaft zutreffend, weshalb auch einer hinreichend begründeten Rüge kein Erfolg beschieden gewesen wäre.

2.7.

Hinsichtlich der im vorliegenden Verfahren noch zu überprüfenden Vorwürfe (vgl. E. 1.3 und E. 2.6) ging die Staatsanwaltschaft zu Recht davon aus, dass die Voraussetzungen für die Eröffnung einer Strafuntersuchung nicht erfüllt sind. Soweit auf die Beschwerde einzutreten ist, erweist sie sich somit als unbegründet und ist abzuweisen.

3.

3.1.

Bei diesem Verfahrensausgang wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 Satz 2 StPO). Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden angesichts der durchschnittlichen Schwierigkeit und des üblichen Aufwands eines strafrechtlichen Beschwerdeverfahrens auf Fr. 1'500.– festgesetzt (Art. 11 Ziff. 2 PKoG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 PKoG).

3.2.

Die im Rechtsmittelverfahren unterliegende Beschwerdeführerin hat keinen Anspruch auf eine Entschädigung oder Genugtuung (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 433 f. StPO e contrario). Der Beschuldigten ist kein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden (vgl. Art. 30 PKoG).

Demnach erkennt das Obergericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

2. Die Gerichtskosten werden auf Fr. 1'500.– festgesetzt und der Beschwerdeführerin auferlegt.

3. Es wird keine Entschädigung oder Genugtuung zugesprochen.

4. [Zustellung].

Stans, 7. September 2026

OBERGERICHT NIDWALDEN
Beschwerdeabteilung in Strafsachen
Die Vizepräsidentin

lic. iur. Barbara Brodmann

Der Gerichtsschreiber

MLaw Reto Rickenbacher

Versand:_____

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen eingereicht werden (Art. 78 ff. i.V.m. Art. 90 ff. BGG; SR 173.110). Bei Vor- und Zwischenentscheiden ist die Beschwerde nur unter den Voraussetzungen von Art. 92 f. BGG zulässig. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angeführten Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Für den Fristenlauf gelten die Art. 44 ff. BGG.